



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 11. October.

## Gubernial-Verlautbarungen

3. 1842. (2)

Nr. 17275.

### K u n d m a c h u n g

des k. k. k. y. r. Guberniums. — Lehensvorruf der l. f. Lehensbesitzer in Krain und Kärnten. — Der durch die Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. eingetretene Lehenshauptfall verpflichtet die Besitzer l. f. Lehens zur Belehnungsrenewierung und Leistung der Lehenspflicht innerhalb der Frist von Jahr und Tag, bei sonstiger Heimfälligkeit des Lehens. — Bis hin, wo die entgeltliche Auflösung des Lehenverhältnisses durchgeführt seyn wird, muß das Lehenwesen nach seinem gesetzlichen Bestande aufrecht erhalten und kann dem Arar kein Recht vergeben werden. — Die Besitzer l. f. Lehen in Krain und in Kärnten werden daher über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom 29 August d. J., Nr. 7786, hiemit aufgefördert, ihre Schritte zur Belehnungsrenewierung und Leistung der Lehenspflicht in der Zeitfrist von Jahr und Tag, bei sonstiger Heimfälligkeit des Lehens, bei den Lehenbehörden zu machen. — Laibach am 14. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 1817. (3)

Nr. 17770.

### C u r r e n d e.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut eingelangter Decrete vom 27. Juli und 21. August l. J., Zahl 5545 und 6018, an diesen beiden Tagen die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Joseph Biedermann, Messingfabrikbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1104, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Hänge-Uhren, welche alle bisher bekannten an Zweckmäßigkeit, Schönheit und Wohlfeilheit übertreffen. — 2) Dem Paul Ferdinand Bethuillier, Mechaniker, wohnhaft in Rouen, rue du Prie de la Bataille in Frankreich, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Sicherheits-Apparaten, Lärm-Schwimmer oder Warnungspfeifen genannt, welche auf jede Gattung von stabilen oder anderen Dampfesseln, mithin auch auf Eisenbahnen und Dampfschiffen anwendbar seyen. — 3) Dem Peter Philipp Colestin Barrat, Doctor der Medicin, wohnhaft in Paris rue Castiglione Nr. 12, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine „Locomobile-Maschine genannt“ zur Bearbeitung der Erde mittelst Hacken, welche durch Dampf in Bewegung gesetzt werden. — 4) Dem Wilhelm Rambach, befugten Bronze-Arbeiter, wohnhaft in Wien, strotzischer Grund Nr. 33, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verfertigung der hohlgepreßten silbernen Es- und Dessert-Bestecke und Kaffeelöffel, wonach die Laffen und Untertheile der Löffel aus Einem Stücke verfertigt werden, folglich das Abbrechen der Laffe vermieden und um Einmal weniger röthen erzielt, ferner die Art des Verkittens so verbessert werde, daß ein solcher Löffel lange Zeit im kochenden Wasser liegen bleiben könne, ohne daß die Verkittung zurückgehe. — 5) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Construction der galvanischen

Zäulen oder Batterien nach einem neuen Systeme „Strom-System (systeme perfluant), genannt.“

— 6) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Art und Weise, den electrischen Strom zur Beleuchtung zu benützen. — 7) Dem Laurenz Mayer bürgerl. Tischlermeister und Besitzer eines k. k. ausschließenden Privilegiums, wohnhaft in Wien, Lichtenthal Nr. 207, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung seiner am 5. August 1844 privilegirten geruchlosen Haus- und Zimmer-Nettraden. — 8) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 59, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer einfachen, wenig kostspieligen und völlig zuverlässigen Sicherheits-Vorrichtung für Kapselgewehre, wodurch jede Gefahr des unwillkürlichen Losgehens beseitiget und das Gewehr mit der größten Schnelligkeit wieder schußfertig gemacht werden könne. — 9) Dem Joseph Ganapl, Director der k. k. privilegirten Maschinen-Band- und Spinnfabrik in Innsbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der aus Amerika eingeführten Pistolen und Kugelgewehre mit einem Lauf six shooting revolver genannt, woraus nach Maßgabe des Gewichtes sechs bis zehn Schüsse hinter einander gemacht werden können. — 10) Dem Hector Ritter von Zahony, Director der Mahlmühle zu Strazig, wohnhaft in Strazig bei Gorz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des bisherigen Mahlverfahrens, wodurch die Operation ungemein beschleuniget, daher eine größere Menge des Mahlproductes in der gleichen Zeit, und auch eine bedeutend bessere Qualität des letzteren gewonnen werde, indem auch das zu Staub vermahlene (verschiffene) Mehl von dem eigentlichen Producte abgefordert wird. — 11) Dem Carl F. Loosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction von Heizvorrichtungen. — 12) Dem Friedrich Gemeiner, Eisenhändler, wohnhaft in Nürnberg in Baiern, (durch Johann Schubert, Commercial-Güterbeförderer, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 32,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Construction gußeisener Kachelöfen. — 13) Dem Ignaz Kapfer, k. k. privilegirter Eisengeschirrfabrikant, wohnhaft in Haag in Oberösterreich, (durch Baron Joseph von Sonnenthal, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 685,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, aus verzinnem Eisenbleche von der Länge von 6 Schuh und der Breite von 3 Schuh verschiedene Gefäße zu erzeugen. — 14) Dem Heinrich Georg Bachhoffner, Professor am polytechnischen Institute in London, wohnhaft in London, (durch Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung des Verfahrens der electro-magnetischen Telegraphie. — Dieß findet man mit der Bemerkung zu veröffentlichen, daß die oben gehaltenen Original-Privilegiums-Beschreibungen des Joseph Biedermann, des Peter Philipp Colestin Barrat, des Laurenz Mayer, Friedrich Rödiger, Carl F. Loosen und Friedrich Gemeiner sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach, am 16. September 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 1818. (3)

Nr. 17433.

### C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat in Folge der eingelangten Decrete vom 8. und 12. v. M., Zahl 5769 et 5814, an diesen beiden Tagen die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Marcus Petrovitsch, bürgerl. Gold- und Silberarbeiter, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 158, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Vorrichtung (Wind-Schuhbänder genannt) für Männerhüte, wodurch sie bei dem häufigsten Winde auf dem Kopfe ohne allen Druck befestiget bleiben. — 2) Dem Jacob Bristinger, der Jüngere, Brennholzhandler, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 364, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der am 28. Jänner 1815 privilegirten Controll-Körbe zur Verführung des verkleinerten Brennholzes, wobei durch zweckmäßiges Anbringen von Spangen an dem Korbe, das Ausfallen des Holzes gänzlich beseitiget, die ordentliche Füllung des Korbes ermöglicht, Form und Abhalt desselben erhalten, und dem Korbe mehr Festigkeit gegeben werde. — 3) Dem Louis von Orth und dem Leopold Stephan, beide wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Umhüllung und Isolirung der electro-magnetischen Telegraphen-Drähte mittelst Gatta Percha und verschiedener Compositionen aus Gatta Percha und andern Substanzen. — 4) Dem Adam Hügel, bürgerl. Gold-Arbeiter, wohnhaft in Wien, Breitensefeld Nr. 13, und dem Joseph Wiedenhorn, bürgerl. Wand- und Zahnarzt, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 106, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Zahntechnik, wodurch bei ganzen Gebissen, so wie auch bei einzeln stehenden Zähnen der metallische Geschmack beseitiget und das Losspringen und völlige Ablösen des künstlichen Zahnleisches vollkommen verhindert werde. — 5) Dem Peter Pfaffmann, Magister der Augen- und Zahn-Heilkunde, wohnhaft in Pesth, am Josephsplatz im Kurat'schen Hause, derzeit in Wien Nr. 316, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Zahnpulvers in fester Form, Zahnpaste genannt. — 6) Dem Johann Hartinger, besugten Drucker, wohnhaft in Gaudenzdorf, bei Wien Nr. 216, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung seiner bereits früher privilegirten Druckmaschine, wodurch man Läden mit der Maschine vordrucken, decken, abspannen und färben und nach dem Färben wieder so aufspannen könne, daß sie in der Maschine zueressen und mit derselben fertig gemacht werden können. — 7) Dem Joseph Gröbl, wohnhaft in Wien, Gumpendorf Nr. 136, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Walzenpumpe, welche sich durch außerordentliche Leistung und besondere Wohlfeilheit auszeichne. — 8) Dem Simon Brnauer, Wenermeister, wohnhaft in Biesberg, in Oberösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Fruchtsäcke ohne Naht zu verfertigen. — 9) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung des Mechanismus an den Feuergewehren jeder Art. — 10) Dem Joseph Klemm, Au-



pfereschmid, wohnhaft in Wien, Landstraß: Nr. 490, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung und Construction der englischen Zifferblatt-Waagen. — 11) Dem Jacob Franz Heinrich Hamburger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an den Feuergewehren mit beweglichen und Frictions-Schwanzschrauben. — 12) Dem Dr. Johann Alexander Schulz, Civil-Ingenieur, Chemiker und Besizer des Hauses Nr. 138 zu Carolinenthal bei Prag, wohnhaft in Carolinenthal, Nr. 138 bei Prag, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung neuer Farbenteige (ausgeschlossener und h. durch modificirter Farbstoff) im t. igigen, flüssigen und festen Zustande, welche mit besonderem Vortheile anstatt der seither üblichen Farbmateriatien und deren Extracte und Präparate zum Färben und Bedrucken aller Art von Stoffen und deren Fasern gebraucht werden können, so wie neuer Weizen zum Imprägniren oder Ansticken der Waaren und zum Zusammensetzen oder Bereiten der Druckfarben aus obigen Leigen. — Ferner wird bemerkt, daß die offen gehaltene Original-Privilegiums-Beschreibung des Jacob Bierstinger sich bei der niederösterreichischen

Regierung und jene des Simon Bernauer sich bei der ob der Ennschen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufewahrung befind. n. — Laibach am 15. September 1849.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1836. (2) Nr. 9800.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen der Mariana Bouk, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rüchichtlich des von der Laibacher Sparcasse an die Wittstellerin über einen Capitalbetrag pr. 80 fl. ausgestellten und in Verlust gerathenen Sparcassebüchels Nr. 11975, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Sparcassebüchel Nr. 11975 aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von sechs Monaten vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen das obgedachte Sparcassebüchel nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.  
Laibach den 29. Sept. 1849.

Es steht jedoch dem Dfferenten frei, auch Anbote für die Ablieferung der obenbenannten Artikel loco Wien an die k. k. Havannah-Cigarren-Hauptmagazinsverwaltung einzubringen. — Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Dfferte sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Dfferte zur Lieferung von Deconomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabakfabriken-Direction ddo. 17. September 1849 Nr. 4439“ versehen, längstens bis 17. October 1849 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstände der k. k. Tabakfabriken-Direction in Wien, Kiemerstraße Nr. 798, zu überreichen. — Die Dfferte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer, oder aller Artikel, und rüchichtlich einzelner Artikel für Eine oder mehrere, oder alle der genannten Fabriken gestellt werden. — Die Dfferte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die dießjälligen Contracts-Bedingnisse geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erli gen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabakfabriks-Verwaltungen zu Hainburg, Göding, Fürstenfeld, Winniki, Trient, Sedlez, Schwaz und Monasterzyska, dann bei den Cameral-Gesällen-Verwaltungen in Prag, Brünn, Graß, Lemberg und Innsbruck, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Die Dfferte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Dfferent den dießjälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen und zwar von den unter Post-Nr. 2 in 7 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke vor Ablauf des Termines bei der Direction einzubringen sind, nach dem vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichtet. — Das Dffert muß frner enthalten: a) Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, dann mit Berufung auf das Musterstück. — b) Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt. — c) Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird. — d) Den Ort der Ablieferung, nämlich, ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber nur für die besagte Fabrik loco Wien erfolgen soll. — Dem Dfferte muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabakfabriken-Directions-Hauptcasse, oder der Tabakfabrikscasse, für welche die Lieferung ausgeschrieben ist, erlegte Badium beiliegen; auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und seinen Wohnort und Erwerbszweig ausdrücken. — Dfferte, welchen die vorgezeichneten Esfordernisse mangeln, und Nachtragsofferte werden nicht berücksichtigt werden. — Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Dfferte wird bei dem Vorstände der k. k. Tabakfabriken-Direction am 18. October 1849 Statt finden. Hierbei wird der Mindestfordernde als präsumtiver Erster angesehen, und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabakfabriken-Direction vorbehalten. Der Dfferent ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Dffertes, das hohe Verar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießjälligen Genehmigung dieser k. k. Tabakfabriken-Direction verbindlich. — Der Direction steht es übrigens frei, die Anbote ganz oder theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen. — Die Entscheidung über das Concurrnz-Ergebniß erfolgt binnen acht Tagen nach Schluß des Concurrnz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, das erlegte Badium zur Zurüchstellung angewiesen werden. — Dem Ersterher wird nach Berichtigung der, mit 10 Percent nach der Beköstigung, welche sich bei Berechnung des Preises und der beiläufig bemessenen Menge zusammen ergibt, bedungenen Cau-

3. 1829. (2) Nr. 8749.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Tabakfabriken-Direction wird zur Sicherstellung der Lieferung mehrerer für einzelne Fabriken im Verwaltungsjahre 1850

erforderliche Deconomie-Artikel eine Concurrnz-Behandlung durch Ueberreichung schriftlicher Dfferte angeschlossen. — Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfsmenge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Badien, sind wie folgt, nämlich:

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabakfabrik in:	In Conv. Münze bemessenes Badium Gulden
		Einheitsmaßstab	Summe		
1	Weingrüne mit eisernen Reifen beschlagene Fässer, in Gebänden von 10 bis 12 Eimer und nicht unter 5 Eimer.	n. ö. Eimer	3000	Hainburg . . . . .	150
2	Calcinirte Pottasche mit einem Kaligehalte von 70%.	netto Centner	140	Hainburg . . . . .	70
		dto	52	Fürstenfeld . . . . .	30
		dto	60	Sedlez . . . . .	30
		dto	12	Schwaz . . . . .	10
	Zusammen	dto	264	. . . . .	140
3	Doppelt-raffinirtes Rübsöl.	netto Centner	35	Hainburg . . . . .	40
		dto	42	Göding . . . . .	50
		dto	40	Fürstenfeld . . . . .	50
		dto	29	Winniki . . . . .	40
		dto	5	Trient . . . . .	10
		dto	40	Sedlez . . . . .	50
		dto	8	Schwaz . . . . .	10
		dto	10	Monasterzyska . . . . .	15
		dto	26	Wien in der Rosau . . . . .	30
dto	20	Wien unter den Weißgärbern . . . . .	25		
	Zusammen	dto	255	. . . . .	320
4	Sudsalz in Stöckeln.	netto Centner	150	Göding . . . . .	60
5	Packelpagat, dreifädigen zu zu 300 Ellen auf Ein Pfund gerechnet.	netto Centner	67	Hainburg . . . . .	80
		dto	60	Göding . . . . .	70
		dto	48	Fürstenfeld . . . . .	55
		dto	12	Schwaz . . . . .	15
	Zusammen	dto	187	. . . . .	220
6	Plombierschnüre, vierfädige mit einem Kupferdrahte, in Bündeln zu 30 Ellen.	Bünde	250	Hainburg . . . . .	2
		dto	200	Trient . . . . .	2
		dto	100	Wien . . . . .	1
	Zusammen	dto	500	. . . . .	5
7	Dörkleine vierdrähtige zu 4 Klafter Länge und 1/2 Pfund im Gewichte.	Stücke	400	Hainburg . . . . .	4



tion und Unterfertigung der dießfälligen Vertragsurkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt werden. — Wien am 17. Sept. 1849.

### Contracts - Bedingungen.

Zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabakfabriken im Verwaltungs-Jahre 1850, mit Bezug auf die unterm 17. September 1849 Nr. 4439 ausgeschriebene Concurrenz-Verhandlung. — § 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel nach den Bestimmungen der dießfälligen Concurrenz-Kundmachung vom 17. September 1849, Zahl 4439, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen. — § 2. Das in der berufenen Kundmachung angeordnete beiläufige Lieferungsquantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge, und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht. — § 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar zu Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebänden von 10 bis 12 Eimer abgestellt werden, und dürfen nicht unter 5 Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert seyn, einen starken reinen Weingeruch haben und von Wein durchdrungen seyn. Weindürr-, oder mit einem schimmlichen oder widrigen Weingeruch behaftete Fässer können nicht angenommen werden. — Post 2. Die Pottasche muß 70% Kali-gehalt haben. Sollte die abgelieferte Waare nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Waare zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen. Uebrigens wird die Tara nach der realen Arwage angenommen werden. — Post 3. Das Rübsöl muß doppelt raffiniert, von reiner Beschaffenheit und in guten Fässern gefüllt seyn, deren Tara nach der realen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wann von der Fabrik die Fässer zurückbehalten werden, bedungen, daß an den Contrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. C.-M. per Sporco Zentner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird. — Post 4. Das Sudsalz muß in Stöckeln von trockener und reiner Beschaffenheit geliefert werden. — Post 5. Bei dem dreifädigen Packelpagat muß ein Pfund 300 Ellen halten, die Fäden müssen gleich dick laufen, keine Knöpfe enthalten und von guter und starker Beschaffenheit sein. — Post 6. Die Plombierschnüre müssen 4-fädig, mit einem eingedrehten Kupferdrahte angefertigt, gleich dick laufen, gut und stark und ohne Knöpfe verfertigt seyn, und jeder Bund 30 Ellen halten. — Post 7. Die vierfädigen Dörrleine müssen gleich dick, ohne Knöpfe und von gutem Material gedreht, die Länge von 4 Klaftern und im Gewichte  $\frac{1}{2}$  Pfund halten. — § 4. Die Lieferungsfrist wird der Art bedungen, daß die jeweilige Bestellung binnen sechs Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist. — § 5. Die Beurtheilung über die Qualitätsmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Waare steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Absteuerung für eine Fabrik loco Wien an die Havannah Cigarren-Haupt-Magazins-Verwaltung bedungen ist, weil im letzteren Falle hier die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Stückzahl der Collien und ihrem Sporco-Gewichte, dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Waare Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabakfabriken-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden, und der Contrahent unterwirft sich, mit Begebung jeder weiteren Berufung ihrem Aussprache. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen. — § 6. Für die ganz oder zum Theile

als unannehmbar zurückgewiesene Waare hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen vier Wochen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern. — § 7. Hinsichtlich der Ueberreichung der Offerte, ihrer Erfordernisse, so wie des Erlages des Badiums, Leistung der Caution, des Vertragsabschlusses u. s. w. gelten die in der berufenen Concurrenz-Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich: a) Die zur Sicherstellung der Einhaltung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder baar oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen. — Zu der baaren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene nach dem Cautionsbetrage gestempelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen. — Eine dertlei Cautionswidmungsurkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinscoupons und Talons beizubringen. — Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen. — b) für den Ersteher, der sich des Rücktrittbefugnisses, und der in §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert, so wie alle Bestimmungen und Bedingungen der dießfälligen Concurrenz-Verhandlung schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung der k. k. Tabakfabriken-Direction verbindlich. — c) Sollte der Ersteher binnen der vorgezeichneten Frist von 8 Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Angebotes die bedungene Caution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertragsurkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen, und wegen anderweiter Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber dem Ersteher nach Maßstabe des folgenden Abjages lit. d als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln. — d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Angebotes von seinem Angebote zurücktreten, oder was immer für einen Punct der dieser Concurrenz-Verhandlung zum Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchigen gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen. — Ueberhaupt ist die k. k. Tabakfabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen. — Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Erstehers eine Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner vertragsmäßigen Bestimmung nachgekommen ist oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Relicitation herleiten; und würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Caution als verfallen eingezogen werden. — Auch er-

kennt der Ersteher bezüglich der gegenseitigen aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabakhofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an. — § 8. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Waare nach dem bedungenen Preise, gegen Beibringung seiner mit dem Lieferscheine, in der Fabrikssprache Recognition genannt, der betreffenden Fabrik belegten, buchhalterisch liquidirten und classenmäßig gestempelten Quittung, bei der hierzu bestimmten Fabriks- oder Directionscasse geleistet werden. — § 9. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte, gehen auch auf dessen Erben über. — § 10. Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratification des Bestobotes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigt werden. — Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction bleibenden Exemplar hat der Unternehmer zu tragen. — § 11. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertragsurkunde verweigern, (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschluß als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Contractbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsfact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen. — Wien am 17. Sept. 1849.

### 3. 1823. (3)

Nr. 6020.

Am 19. d. M., Vormittag 9 Uhr, wird hieramts die Licitation zur Herstellung eines neuen gemauerten Abzugcanals in der hiesigen Vorstadt Tyrnau abgehalten, dazu Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Kosten der Maurerarbeit und des Materials 796 fl. 34 kr., der Zimmermansarbeit und des Materials auf 45 fl. und der Schmidarbeit auf 137 fl. 30 kr. veranschlagt sind. — Stadtmagistrat Laibach am 2. October 1849.

### 3. 1844. (2)

Nr. 6711.

Am 17. d. M., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Licitation für die Lieferung der für die hiesige Sicherheits- und die k. k. Militär-Polizeiwache pro 1849/50 erforderlichen Service-Artikel abgehalten werden. — Die Lieferung besteht: in 45 Klafter harten Brennholzes, in 2 Klafter weichen Brennholzes, in 88  $\frac{1}{2}$  Mehen harten Holzkohlen, in 115 Pfund Unschlittkerzen und in 184 Pfund Rübsöl. — Magistrat Laibach am 5. October 1849.

### 3. 1825. (3)

Nr. 3585.

#### K u n d m a c h u n g.

Das Postenausmaß zwischen den Poststationen Sucha und Wadowice in Galizien wird von 1  $\frac{1}{2}$  auf 1  $\frac{3}{4}$  Posten vom 15. September d. J. an erhöht, und die Beförderungszeit zwischen diesen Stationen wird von 2 Stunden 15 Minuten auf 2 Stunden 30 Minuten verlängert, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. — Laibach, den 28. September 1849.

### 3. 1826. (3)

Nr. 3644.

#### K u n d m a c h u n g.

In der Stadt Liebau, im Kronlande Mähren, ist ein selbstständiges Postamt ohne Pferde-wechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. October beginnt. — Dieses Postamt wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpost-Zendungen befassen und zu seinem Bestellungsbezirke folgende Ortschaften haben: 1. Die Stadt Liebau mit ihren neun Kammerdörfern: Altwasser, Drömsdorf, Gepperstau, Herlsdorf, Kriegsdorf, Nürnberg, Dhlstadt, Reisdorf und Schmeil. — 2. Das Gut und die Gemeinde Waltersdorf nebst der Colonie Hünerberg und dem Dorfe Dittersdorf. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. — Laibach, den 28. September 1849.